



## **Satzung**

### **Präambel**

Von hochbegabten Kindern wird im Allgemeinen erwartet, dass sie sich ihren Anlagen gemäß ohne besondere erzieherische Maßnahmen entfalten. Eine solche Erwartung ist indessen als Regel nicht gerechtfertigt: Gerade das hochbegabte Kind, dessen intellektuelle Lernfähigkeit vielfach nicht voll beansprucht wird, bedarf in besonderer Weise der Anregung und Förderung wie auch der Geduld, Toleranz und Ermutigung, wenn es zu sich und seinen Fähigkeiten Vertrauen finden soll.

Die Förderung von hochbegabten Kindern soll bewirken, diese unabhängig von ihrer Herkunft und in ihren eigenen Zielen in ihrer Individualität zu stärken und sie als psychisch stabile Individuen in die Gesellschaft zu integrieren, um sich deren Aufgaben und Verantwortungen verpflichtet zu fühlen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Regionalverein Niedersachsen/Bremen e.V.“, im Weiteren als Verein bezeichnet. Er ist im Vereinsregister Osnabrück unter Nr. VR 3201 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück. Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

Der Verein ist Mitglied im Bundesverein „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins / Grundsatz Ehrenamtlichkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung sowie der Jugendhilfe von hochbegabten Kindern (Kinder, Jugendliche) auf regionaler Ebene zur Unterstützung der Arbeit der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a. Beratung und Weiterbildung hochbegabter Kinder, ihrer Eltern, von Lehrkräften, Erziehern und in der Erziehungsberatung tätigen Personen wie z. B. Psychologen, Sozialpädagogen, Kinderärzten, die Beratung erfolgt unentgeltlich und unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein;
- b. Förderung von Initiativen, um Eltern und sonstigen Bezugspersonen von hochbegabten Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, gemeinsame Probleme zu diskutieren und Experten zu konsultieren;
- c. Förderung von Initiativen, die der Begegnung und dem Austausch der hochbegabten Kinder und Jugendlichen untereinander dienen;
- d. Interessenvertretung gegenüber den örtlichen und regionalen Schulbehörden, Bildungsverwaltungen der Länder sowie politischen Parteien und sonstigen Multiplikatoren;
- e. Öffentlichkeitsarbeit zum Thema hochbegabte Kinder;
- f. Herausgabe von Publikationen;
- g. Anregung zu Arbeiten im Bereich der Hochbegabtenforschung, insbesondere an den Universitäten und Hochschulen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



## Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Niedersachsen/Bremen e.V.

---

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auslagen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Ehrenämter und in der Verfolgung des Vereinszwecks werden erstattet. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz des Geschäftsjahres kann nur bis zum 31.01. des Folgejahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamtszuschläge beschließen. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Mit Mitgliedern, die in freier Mitarbeit für den Regionalverein tätig werden (z.B. in der Verwaltung oder als Kursanbieter/Referent), ist eine entsprechende Vereinbarung über die Vergütung durch den Vorstand abzuschließen.

Gegen Haftungsrisiken hat der Verein eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Risiken des Vereins aus der Tätigkeit von ehrenamtlichen Mitarbeitern beinhaltet. Die Bestimmungen zur Unfallversicherung gem. SGB sind zu beachten.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

#### Neutralität

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, geschlechtlicher Gleichstellung sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration und die Einbindung behinderter Menschen. Der Verein tritt rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen und homophoben Einstellungen und Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein ist frei von politischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Mitglieder ohne Stimmberechtigung durch Beitritt des oder der Erziehungsberechtigten. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt die Mitgliedschaft des Kindes.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Voraussetzung ist, dass sich die Personen in besonders herausragender Weise um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben. Die Mitglieder sind automatisch Mitglieder des Bundesvereins „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V.“.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung,
- Auflösung (bei juristischen Personen),
- Ausschluss oder
- Tod (bei natürlichen Personen).

Die Kündigung hat in Textform gem. § 126b BGB an den Vereinsvorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.



## **Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Niedersachsen/Bremen e.V.**

---

Ein Mitglied wird aus dem Regionalverein ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist erst wirksam, wenn nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens sechs Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Ein Ausschluss von Mitgliedern ist durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, dazu gehören vereinschädigendes Verhalten oder sonstige Vorkommnisse, die ein Aufrechterhalten der Mitgliedschaft nicht geboten erscheinen lassen. Den betroffenen Mitgliedern ist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu geben. Bleibt der Vorstand trotz der Stellungnahme bei seiner Auffassung, so ist dies dem Mitglied mit Hinweis auf das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen. Es hat dann die Möglichkeit sich mit einer Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu wenden, die dann endgültig über einen Ausschluss entscheidet. Während der Beschwerdefrist ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so bleibt es bei dem vom Vorstand festgelegten Termin zur Beendigung der Mitgliedschaft, verwirft die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so lebt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ab diesem Datum wieder auf. Etwaige Ansprüche wegen entgangener Rechte während dieser Zeit sind jedoch ausgeschlossen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag nach den Vorgaben der Beitragsordnung.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, Gremien oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Kassenführers und des Berichtes der Kassenprüfer
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
4. Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenführers
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren
7. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen des Bundesvereins der "Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V.". Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl, aber längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Regionalvereins im Amt.
8. Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrags
9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
10. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands (siehe §4 der Satzung)
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern



## **Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Niedersachsen/Bremen e.V.**

---

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder haben keine Stimme, sollen aber gehört werden. Nicht geschäftsfähige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten und haben kein Stimmrecht, vgl. § 3

### **§ 8 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum Ende des zweiten Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. Sendung der E-Mail folgenden Werktag.

Die Einladung per Brief oder E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Regionalverein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge fest.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Weitere Tagesordnungspunkte**

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Angelegenheiten unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die vorläufige Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und über die Annahme der endgültigen Tagesordnung abstimmen zu lassen. Über weitere Sachanträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung die Aufnahme unter „Verschiedenes“ mit einfacher Mehrheit. Die gefassten Ergebnisse unter dem Tagesordnungspunkte „Verschiedenes“ sind für den Vorstand nicht bindend; sie dienen ihm als Orientierung für seine weitere Arbeit.

### **§ 11 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung nach §§ 8,9 wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, in Ausnahmefällen von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen, dem keine Wahlkandidaten angehören dürfen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung zur Wahl von Vorstandsmitgliedern muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchgeführt werden.



## **Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Niedersachsen/Bremen e.V.**

---

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen sowie der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, auch im Wahlverfahren, im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Hat im Wahlverfahren keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Wiederholungswahl statt; hier entscheidet die relative Mehrheit.

Zur Änderung der Satzung des Vereins oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist mit drei Viertel Mehrheit zu beschließen, wobei in der Mitgliederversammlung mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen.

### **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit sowie einem zusätzlichen Mitglied für freie Aufgaben. Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss nicht stimmberechtigte Beisitzer benennen, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenführer. Zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,00 Euro oder mit Bindungsfristen von mehr als 6 Monaten sind für den Verein nur verbindlich, wenn ein entsprechend protokollierter Vorstandsbeschluss vorliegt.

Vorläufige Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Vorstandssitzungen können durch 3 Vorstandsmitglieder unter Einschluss eines der beiden Vorsitzenden gefasst werden und bedürfen der Bestätigung in der nächsten Vorstandssitzung des Vereins.

### **§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand hat entsprechend dem Vereinszweck zu wirken und zu handeln. Ihm obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Zur Regelung der Geschäftsführung ist der Vorstand ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand umzusetzen. Er ist auch berechtigt, bei Bedarf einen Geschäftsführer und für bestimmte Sachgebiete Referenten zu ernennen.

Der 1. bzw. der 2. Vorsitzende ruft den Vorstand zusammen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen des Vorstandes Beschlussprotokolle anzufertigen. Diese sind von dem Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, nimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgabe wahr.

Der Kassenführer hat zum Schluss eines jeden Kalenderjahres Kasse und Bücher abzuschließen und den Kassenabschluss des Vereins bis spätestens zum 31. März des folgenden Jahres dem Vorstand vorzulegen. Die Vermögensaufstellung des Vereins wird vom Kassenführer bis zum 30.04. erstellt.



#### **§ 14 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Niedersachsen/Bremen e.V.“ seit mindestens einem Jahr angehören. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer zurück, so kann das Amt – mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden – bis zur Neuwahl kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Der Vorstand kann jedoch auch eine andere Person, die Vereinsmitglied sein muss, mit der Wahrnehmung des Amtes bis zur Neuwahl beauftragen. Tritt der 1. Vorsitzende während der Amtszeit zurück, so sind innerhalb von drei Monaten Neuwahlen anzusetzen.

#### **§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussantrag zustimmen.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverein der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V., kurz DGhK e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: Mai 2024

Letzte Änderung beschlossen am 28.04.2024 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024